

Vertrauensperson H. aus D.

**Als Gesamtschwerbehindertenvertretung werde ich aus den verschiedenen Betrieben immer wieder auf das Thema Bereitstellung von Parkplätzen durch den Arbeitgeber angesprochen. Deshalb meine Frage: Kann ein schwerbehinderter Beschäftigter einen Anspruch darauf haben, dass ihm sein Arbeitgeber einen Pkw-Parkplatz in der Nähe seines Arbeitsplatzes zur Verfügung stellt? Wenn ja, welche Voraussetzungen hat ein solcher Anspruch?**

Jeden Arbeitgeber trifft eine allgemeine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Mitarbeitern. Sie wird aus § 242 BGB abgeleitet. Diese Fürsorgepflicht beinhaltet, dass der Arbeitgeber die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden Interessen des Arbeitnehmers so wahre, wie dies unter Berücksichtigung der Belange des Betriebs und der Interessen der anderen Arbeitnehmer des Betriebes nach Treu und Glauben billigerweise erwartet werden kann.

Seit jeher ist in Rechtsprechung und juristischer Literatur anerkannt, dass Arbeitgeber im Bezug auf schwerbehinderte Beschäftigte eine erhöhte Fürsorgepflicht haben. Diese besondere Fürsorgepflicht betrifft vor allem die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Rücksichtnahme auf die Auswirkungen der Behinderung in allen Bereichen des Arbeitsverhältnisses. Konkreter gesetzlicher Ausdruck dieser umfassenden gesteigerten Fürsorgepflicht ist nun insbesondere die Vorschrift des § 81 Abs. 4 SGB IX mit den dort geregelten verschiedenen Rechtsansprüchen schwerbehinderter Beschäftigter gegen ihren Arbeitgeber hinsichtlich der Gestaltung und Durchführung des Arbeitsverhältnisses,

**Vor diesem rechtlichen Hintergrund lässt sich Ihre Anfrage wie folgt beantworten:**

Bereits zum früheren Schwerbeschädigtenrecht vertrat das Bundesarbeitsgericht die Auffassung, dass der Arbeitgeber im Rahmen des Möglichen auch dafür zu sorgen hat, dass für den Pkw eines schwerbehinderten Beschäftigten bevorzugte Parkmöglichkeiten in der Nähe des Arbeitsplatzes geschaffen werden und dort keine Beschädigungen am Fahrzeug entstehen (BAG vom 4.2.196U, AP Nr. 7 zu § 618 BGB). Im aktuellen Schwerbehindertenrecht bestimmt § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX, dass der schwerbehinderte Mensch einen Rechtsanspruch gegen seinen Arbeitgeber unter anderem auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen sowie der Gestaltung des Arbeitsumfeldes hat.

Diese Vorschrift ist bewusst weit gefasst, wie der Begriff des "Arbeitsumfeldes" deutlich macht. Aus dem Anspruch auf behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsstätten im Sinne des § 81 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX ergibt sich heute also erst recht eine grundsätzliche Verpflichtung des Arbeitgebers, Pkw-Stellplätze für schwerbehinderte Beschäftigte in der Nähe ihres Arbeitsplatzes zur Verfügung zu stellen [vgl. hierzu sowie zu den nachfolgenden Ausführungen AdlHoch, in Ernst/AdlHoch/Seel, Kommentar zum SGB IX, 4. Lieferung 2003, § 81 Rn.98). Allerdings nimmt § 81 Abs. 4 Satz 1 SGB IX hinsichtlich der einzelnen Verpflichtungen des Arbeitgebers ausdrücklich die jeweilige Behinderung und deren Auswirkungen auf die Beschäftigung in Bezug. Daher wird man nicht annehmen können, dass der Arbeitgeber jedem schwerbehinderten Mitarbeiter unabhängig von Art und Schwere der Behinderung einen Pkw-Stellplatz in direkter Nähe des

Arbeitsplatzes zur Verfügung stellen muss.

Aufgrund des in § 81 Abs. 4 Satz I SGB IX geforderten Bezugs zur Behinderung im Einzelfall ist eine solche Verpflichtung allerdings generell bei schwerbehinderten Beschäftigten mit dem Merkzeichen "aG" = außergewöhnlich gehbehindert anzunehmen. Außergewöhnlich gebbehindert bedeutet nämlich/ dass sich der schwerbehinderte Mensch wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeugs bewegen kann, je nach Art und Schwere der individuellen Behinderung sowie den vom allgemeinen Parkplatz des Betriebes bis zur Arbeitsstelle zurückzulegenden Fußwegen kann im Einzelfall ein Anspruch auf einen arbeitsplatznahen besonderen Pkw-Stellplatz auch bei einem schwerbehinderten Beschäftigten mit dem Merkzeichen »aG« (" erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) gegeben sein.

Im Rahmen seiner besonderen Fürsorgepflicht hat der Arbeitgeber ferner Sorge dafür zu tragen, dass der fragliche Stellplatz dem schwerbehinderten Beschäftigten auch tatsächlich zur Verfügung steht, insbesondere also nicht von anderen Mitarbeitern benutzt oder zugestellt wird. Dies kann z.B. durch eine deutliche Beschilderung oder Sicherungsbügel geschehen. Der Arbeitgeber ist im Rahmen des Möglichen ferner gehalten/ Beschädigungen des Pkws des schwerbehinderten Beschäftigten zu verhindern. Bei Rollstuhlnutzern kann auch das Überdachen des Pkw-Stellplatzes und des - im der Regel kurzen -Wegs in das Betriebsgebäude zum Pflichtenkreis des Arbeitgebers gemäß § 81 Abs-4 Nr. 4 SGB IX gehören. Eine solche Überdachung verhindert, dass der rollstuhlnutzende, schwerbehinderte Beschäftigte beim Ein- und Aussteigen Regen oder Schnee und damit der Gefahr von Arbeitsunfähigkeitszeiten wegen Erkältungskrankheiten ausgesetzt ist. Zu den Kosten einer solchen Überdachung wird das Integrationsamt dem Arbeitgeber eine entsprechende finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zukommen lassen, vgl. §81 Abs. 4 Satz 2 und § 102Abs.3Sats I Nr. 2 SGB IX.

*Entnommen aus: Behindertenrecht vom Boorberg-Verlag, Ausgabe 7/2003*